

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1838**

59 (25.7.1838)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e = B l a t t
 für den
Mittel = Rheinkreis.

Nro. 59. Mittwoch den 25. Juli 1838.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Nro. 15400. Den Durchzug der Auswanderer nach Amerika durch das Königreich der Niederlande betreffend.

In Gemäßheit hohen Erlasses des Groß. Ministeriums des Innern vom 11. v. M. Nr. 5825. wird in obigem Betreffe der nachstehende Auszug aus dem Beschlusse der Regierung des Königreichs der Niederlande vom 28. Dezember 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 3. Juli 1838.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. Rüd.:

vd. Stengel.

1) Alle Rheeder, Schiffsmakler und Cargadore, in diesem Reiche etablirt, welche die Transportirung von Auswanderern übernehmen wollen, haben hiervon die Anzeige zu machen bei einer von ihrer Ortsobrigkeit zu ernennenden Aufsichtskommission, welche aus einem Mitgliede des Stadtraths, und aus zwei oder mehreren angesehenen Kaufleuten, Rheedern oder Cargadoren bestehen soll.

2) Diese Anzeige muß enthalten eine Angabe der Anzahl, worauf sie die der von ihnen auf einmal oder in Abtheilungen zu transportirenden Auswanderer bestimmt zu sehen wünschen, damit solche der weiter unten vorkommenden Verpflichtungs- und Verbürgungsurkunde zur Grundlage diene.

1° Eine Notariatsurkunde, worin die Rheeder oder die andern der obenerwähnten Personen sich verpflichten:

- a. zu sorgen für gute Aufnahme der Auswanderer bei ihrer Ankunft an den Grenzen des Reichs, für ihren geregelten Durchzug, so wie für gehöriges Obdach, Verpflegung u. s. w. auf der Reise von den Grenzen bis an den Einschiffungsort;
- b. bei jedem Transporte Sorge zu tragen, für gute Schiffgelegenheit, gehörige Verproviantirung, und Verpflegung der Auswanderer an Bord;
- c. zu sorgen, daß die zum Transport übers Meer bestimmten Schiffe jedesmal bei Zeiten bereit und mit allem Nöthigen versehen sind, damit die Auswanderer unverzüglich an Bord derselben aufgenommen werden können;
- d. zu sorgen für Obdach und Verpflegung der Auswanderer, für den Fall, daß das zu ihrer Ueberfahrt bestimmte Schiff bei ihrer Ankunft am Einschiffungsorte, unverhofft noch nicht zu ihrer Aufnahme bereit wäre;
- e. für den Fall von Seeunglücksfällen, es sei vor dem Einlaufen ins Meer oder an den Küsten, es sei auf den europäischen Meeren, Maßregeln zu nehmen, daß für das Schicksal der Auswanderer durch Obdach, Verpflegung, Anschaffung eines andern Schiffes u. s. w. gesorgt werde, dergestalt, daß ihre Versorgung nicht dem Lande zur Last falle; zu welchem Zwecke die Schiffsbefehlshaber versehen sein müssen mit den nöthigen Geldern oder Creditbriefen, oder nach Gefallen der Unternehmer mit Beweisen, daß die nöthigen Gelder bei der einen oder andern soliden Zahlkassē deponirt, oder bei einer angesehenen Affekuranz-Compagnie versichert sind.

2° Eine Notariatsurkunde, enthaltend eine durchlaufende Verbindlichkeit zu eventueller Zahlung von so viel mal einhundert fünfzig Gulden als die bei der Angabe bezeichnete Anzahl Auswanderer beträgt, zu Gunsten des durch obige Aufsichtskommission vertretenen Reiches und muß diese Verbindlichkeit unterstützt sein, durch Verbürgung von zwei oder mehr bekannten und Credit habenden hier im Lande etablirten Handelshäusern, zur Zufriedenheit mehr erwähnten Commission, welche Verbürgung gleichfalls durchlaufend und auf alle in Folge der zu Anfang dieses Artikels erwähnten Angabe, nach einander durchzuführenden Personen anwendbar sein muß.

3) Von dem Betrage der im Art. 2. sub. 2° gedachten Verpflichtung sollen zu Gunsten des Reichs, durch Zwischenkunft erwähnter Commission, alle Kosten, Schaden und Interessen ersetzt werden, welche sowohl durch Nachlässigkeit der Unternehmer in Erfüllung der oben im Artikel 2. bezeichneten Verbindlichkeiten und derer, welche ihnen durch die folgenden Artikel noch auferlegt werden, als durch das Betragen der zur Transportirung übernommenen Auswanderer veranlaßt werden möchten.

4) Erwähnte Commission soll wachen über Aufrechthaltung gedachter Verbürgung, so lange die in Art. 1. bemerkte Anzeige in Wirkung ist, damit solche zu allen Zeiten hinlängliche Sicherheit gewähre; sie soll bei Beurtheilung der Tauglichkeit der zur Transportirung der Auswanderer bestimmten Schiffe besonders auch sehen für das Vorhandensein:

a. des nöthigen Schiffsraumes, dabei zur Grundlage nehmend, daß die Anzahl der mit einem Schiff zu transportirenden Leute beschränkt werde, auf 4 Personen für jede 5 Lasten nach dem niederländischen Meßbrief, wobei von Kindern unter 15 Jahren zwei für eine erwachsene Person zu rechnen, und hat ferner darauf zu achten, daß Proviant zu deren Verpflegung in hinlänglicher Quantität an Bord vorrätzig sei;

b. der Gelder, Creditbriefe oder Versicherungen, wie am Schlusse des Artikels 2. lit. e. bemerkt worden, und für letztern Fall die Belege oder Assuranz-Polizen in Empfang zu nehmen, bis daß die Art. 7. weiter unten vorkommende Erklärung abgegeben werden kann.

5) Die fraglichen Rheeder, Schiffsmakler und Cargadore haben jedesmal, wenn sie eine Anzahl Auswanderer erwarten, welche in keinem Falle die nach Art. 2. vorausbestimmte Zahl überschreiten darf, davon der Aufsichtskommission Anzeige zu machen und müssen ferner Sorge tragen, daß Jemand ihrerseits bei Ankunft der Auswanderer an den Grenzen sich am äußersten Comptoire der Ein- und Ausgangsrechte befinde, um unter Aufsicht eines dazu kommittirenden Beamten, welchem authentische Abschriften der Art. 2. bezeichneten und von der Aufsichtskommission visirten Aktenstücke, so wie ein Namensverzeichnis der im Transport begriffenen Auswanderer in duplo vorzuzeigen sind, den Eingang der Auswanderer zu beaufsichtigen und die Fortsetzung ihrer Reise gehörig zu befördern. Erwähnter Beamter hat seinerseits darauf zu achten, daß auf den, in den ihm vorgezeigten Papieren angeführten Namen des Unternehmers, das erstemal, keine größere Anzahl Auswanderer zugelassen werde, als in den Papieren bemerkt ist, während (damit bei den folgenden Transporten die Anzahl zu finden sei, deren Durchzug noch auf den Namen desselben Unternehmers statt finden darf) die früher schon durchgekommenen Auswanderer von der ursprünglich angegebenen Zahl abzugehen sind, unter Beachtung dessen, was unter Art. 7. bestimmt wird.

6) Eins der von dem Bevollmächtigten der Unternehmer unterzeichneten Namensverzeichnisse verbleibt in den Händen des erwähnten Beamten, um mit seinem Visa versehen, unverzüglich der Aufsichtskommission übersandt zu werden. Diese Commission hat von diesem Verzeichnisse eine Abschrift zu behalten, und das Original mit Angabe der Namen der Schiff und Schiffsbefehlshaber, an den sich am Orte der Einschiffung befindenden Oberbeamten der Ein- und Ausgangsrechte zu übersenden, durch welchen dasselbe einem zu resignirenden Beamten zu behändigen ist, welcher bei der Expedition des Schiffes an der äußersten Wacht, dieses Verzeichniß mit den an Bord sich befindenden Auswanderern zu vergleichen, und dann, mit seinem Visa versehen an die Aufsichtskommission zurückzusenden hat, um durch dieselbe, nachdem sie es in ihren Registern eingetragen hat, dem Beamten des äußersten Comptoirs an der Flussseite übermacht zu werden.

7) Sobald das Schiff, womit eine frühere Anzahl Auswanderer die Reise angetreten hat, als außerhalb der europäischen Meere sich befindend, betrachtet werden kann, und also in Hinsicht des im Art. 2. lit. e. bestimmten keine Verbindlichkeit mehr auf den Unternehmern ruht, können diese sich bei der Aufsichtskommission melden, um außerhalb ein Zeugniß zu erlangen, welches sodann von derselben, nach Befund der Umstände ausgefertigt und an den Beamten des äußersten Comptoirs an der Flussseite übermittelt werden kann, welcher Beamte bei Empfang desselben die darin bezeichnete Anzahl wirklich schon durchgereister Auswanderer abzugehen hat, von dem

Gesamtbetrag der auf den Namen derselben Unternehmer eingetragenen Auswanderer, wofür solche durchlaufen der Bürgschaft gestellt haben, dergestalt, daß diese Unternehmer wiederum für eine gleiche Anzahl kreditirt stehen, und zwar für den, für welchen die Verpflichtungs- und Verbürgungsbekunde für die im Art. 2. sub. 2^o beabsichtigte Anzahl Gültigkeit hat, indem bei Verfall dieser Urkunde, von ganzer oder theilweiser Erneuerung derselben, der mehrermähnte Beamte, von der Aufsichtskommission unverzüglich berechtigt werden muß.

8) Die Rheder, Schiffsmäkler und Cargadore haben durch ihre Bevollmächtigte die Auswanderer bei den Unterhandlungen mit denselben, von dem Inhalte dieser Bestimmungen gehörig in Kenntniß zu setzen, auch sollen die nöthigen Exemplare dieses Beschlusses, in niederländischer und deutscher Sprache, an Bord der Schiffe zur Kenntnißnahme der Auswanderer aufgehängt werden; diese können, nach Gutfinden, bevor sie Verabredungen treffen, sich zu dem niederländischen Gesandten, Geschäftsträger oder Consul in dem Lande, welches sie verlassen wollen, verfügen, um von dem Inhalte dieser Bestimmungen unterrichtet zu werden.

9) Die Rheder, Schiffsmäkler und Cargadore haben durch ihre Bevollmächtigte dafür sorgen zu lassen, daß die Auswanderer mit den nöthigen Pässen versehen sind, wovon in dem in Artikel 5. erwähnten Namensverzeichnis gehörige Meldung zu machen ist; insofern für diese Pässe das Visa eines niederländischen, diplomatischen oder Consularagenten erforderlich ist, können die niederländischen Gesandten, Geschäftsträger oder Consule in denjenigen Staaten, welche von den Auswanderern verlassen, oder durchzogen werden, jenes Visa verleihen auf Vorzeigung der Dokumente durch einen Bevollmächtigten der in Gegenwärtigem erwähnten Rheder, Schiffsmäkler oder Cargadore, mit denen die Auswanderer kontrahirt haben.

10) Bei Ankunft der Auswanderer an den Grenzen dieses Reichs und während ihrer Reise von da bis an den Einschiffungsort, soll den Bevollmächtigten dieser Rheder u. s. w. durch die befugten öffentlichen Behörden alle Hülfe und Beistand verlichen werden, gleiche Hülfe und Schutz soll den Unternehmern an den Einschiffungsorten zu Theil werden, damit auch dorten die betreffenden Personen so wenig als möglich aufgehalten werden.

Nro. 16081. Das Auswandern der Polen betreffend.

Durch Erlass des Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 26. Juni d. J. Nro. 6501. wurde hierher eröffnet, daß nach einem Erlass des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Juni Nro. 1419 die Kaiserlich Russische Gesandtschaft neuerdings gemessene Befehle erhalten habe, bei einer jeden Familie, die nach Polen auszuwandern beabsichtigt, die Visirung des Passes von dem Nachweis eines Vermögens von wenigstens 400 fl. abhängig zu machen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kastatt den 10. Juli 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. R o s t.

Nro. 16082. Die Führung der Bürgerbücher betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlass vom 22. Juni d. J. Nro. 6304. verordnet, daß die durch den §. 8. der hohen Verordnung vom 2. Dezember 1836. Reggsbt. Nro. 55. vorgeschriebene periodische Berichtserstattung der Gemeinderäthe an die Bezirksämter und dieser an die Kreisregierungen über den jeweiligen Befund der Bürgerbücher künftighin unterbleibe.

Diese Verfügung wird sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern, Amtsrevisoraten und den Gemeinderäthen, den beiden erstern mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ihnen durch den oben angeführten hohen Erlass zur Pflicht gemacht sei, bei jeder schicklichen Gelegenheit von den Bürgerbüchern Einsicht zu nehmen, und namlich bei jedem Rüggericht sich das Bürgerbuch vorlegen zu lassen, dasselbe nach Anleitung der gedachten Verordnung genau zu prüfen, die nöthig scheinenden Verbesserungen sogleich anzuordnen und den Befund in das Rüggerichtsprotokoll niederzulegen.

Kastatt den 10. Juli 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. R o s t.

Nro. 15405. Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind die Exipienten Johann Kambs aus Karlsruhe und Wilhelm Bauer aus Durlach unter die Zahl der Theilungs-Scribenten und die Exipienten Franz Heinrich aus Karlsruhe und Wilhelm Leithardt aus Pforzheim unter die Zahl der Uktulats-Scribenten aufgenommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Rastatt den 3. Juli 1836.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Führ. v. Rüdert

vdt. Stengel.

Bekanntmachungen.

Durch die Pensionierung des Schullehrers Niednagel zu Käferthal ist die Schule daselbst, mit dem neu regulirten Gehalt von 350 fl. 14 kr. nebst freier Wohnung und einem Gulden Schulgeld von jedem Schulkind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836. Regierungsblatte vom 3. August 1836. Nro. 38. binnen 4 Wochen bei ihren Bezirksschulvisitationen zu melden.

Der Garnisons-Schuldienst in Kislau ist gegenwärtig erledigt, und soll durch einen recipierten evangelischen Schulkandidaten, der sich über seine Qualifikation und Aufführung gehörig auszuweisen vermag, sofort wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher monatlich 16 fl. Gehalt, 30 kr. Kleinmonturgeld, 1 tägliche Brod-Portion und Kasernierung verbunden ist, haben sich innerhalb 4 Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem Groß. Kriegs-Ministerium zu Karlsruhe schriftlich zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antrretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Lahr an die in Gant erkannte Verlassenschaft der verstorbenen Blechner Christian Marschüg Wittwe, Salomea geb. Meßger, auf Montag den 27. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Derschopfheim an den Bürger und Tagelöhner Joseph Schäfer jung, welcher gesonnen ist mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, auf Montag den 17. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Mülten an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Silvester Fritsch auf Montag den 6. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(1) zu Muggensturm an den Schuhmacher Leopold König und dessen Ehefrau Anna geb. Schnepf, welche die Erlaubniß nach Amerika auszuwandern erhalten haben, auf Mittwoch den 22. August d. J. Morgens 8 Uhr bei dießseitigem Oberamt.

(1) Lahr. [Schuldenliquidation.] Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Handelsmanns Karl Preeu von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Vorzugs- und Richtigstellungsverfahren auf den 16. und 17. August l. J. Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anberaumt. Es werden daher alle diejenige, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse zu machen haben, aufgefordert, solche in der angefügten Tagfahrt auf dießseitiger Oberamtskanzlei, bei Vermeidung des Ausschusses vor der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die sie geltend machen wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweis-urkunden oder Antrretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der obigen Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubiger-Ausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche erfucht, und sollen

in Bezug auf Borgverleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Nicht-erscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden.

Hinsichtlich des Nachlass-Vergleiches wird hier bemerkt, daß von Seite der Wittve des verlebten Handelsmanns Karl Preu bereits Vergleichsvorschläge dahin gemacht wurden, daß sie die Gesamtmasse zu übernehmen bereit ist, wegen sie den Gläubigern aus der frühern Gant ihres Ehemannes die Haltung des zur Abwendung des wittern Gantverfahrens abgeschlossenen Arrangements zusichert, so daß sie diesen also die Abfindungssumme von 40 pCt. und zwar sofort nach der richterlichen Bestätigung des neuen Vergleichs die zweite Terminrate, die dritte aber 4 Monate später ausbezahlt. Den seit dem frühern Vergleichsabschlusse entstandenen neuen Gantgläubigern werden von genannter Wittve 50 pCt. der richtig gestellt werdenden Forderungen, in 3 unverzinslichen Terminen gabbar, der 1. Termin 4 Monate nach der Vergleichsbestätigung und jeder der folgenden 4 Monate später angeboten.

Die etwaige Abschließung eines Vergleichs anbelangend, werden die nicht persönlich erscheinenden Gläubiger noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre Gewalthaber mit Spezialvollmacht zu diesem Behufe zu versehen haben.

Der Tag des Gantausbruchs ist auf den 2. v. M. als den Todestag des Handelsmanns Karl Preu, richterlich festgesetzt.

Laht den 10. Juli 1838.

Groß, Oberamt.

(1) Baden. [Erbkalladung.] Die Verlassenschaft des verstorbenen Johann Wilhelm Remond, Parfümeriehändlers von Strassburg, wurde von dem zurückgelassenen Erben cum beneficio inventarii angetreten. Auf den Grund des §. 779. der Pr. O. werden nunmehr alle diejenigen, welche Forderungen an die Erbmasse haben, aufgefordert, innerhalb 3 Wochen um so gewisser bei hiesigem Groß. Amtsrevisorate dieselben anzumelden, als sonst die Ansprüche derjenigen welche solche anzumelden unterließen, nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf den Erben gekommen ist.

Baden den 1. Juli 1838.

Groß, Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Versäumungserkenntnis.] In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die

Gantmasse des Karl Stober von Leopoldshafen, Forderung und Vorzug betreffend, worden sämtliche, in heutiger Liquidationsstagesfahrt nicht erschienenen Gläubiger von der vorhandenen Gantmasse hiemit ausgeschlossen.

K. R. W.

Karlsruhe den 13. Juli 1838.

Groß, Landamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Waldshut. [Vorladung und Fahndung.] Die beiden Soldaten Johann Baptist Fritsch von Thiengen, und Alois Beck von Remetschwil, welche sich am 5. dieses aus ihrer Garnison Durlach entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder dahier oder bei ihrem Regiment zu stellen, widrigenfalls sie der Desertion für schuldig erklärt, und in die gesetzliche Strafe mit Vorbehalt der persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle verfallen würden. Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf dieselben zu fahnden, und sie auf Betreten anher einzuliefern, zu welchem Ende das Signalement derselben beigefügt wird.

Signalement

des Johann Baptist Fritsch von Thiengen. Derselbe ist 21 Jahre 3 Monate alt, 5' 3" groß, von starkem Körperbau, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, rothe Haare und stumpfe Nase. An ärztlichen Kleidungsstücken hat er einen Rock, 2 Paar Pantalons, eine Holzmütze und einen Gewehrpropfer mitgenommen.

Signalement

des Alois Beck von Remetschwil. Er ist 21 Jahre 8 Monate alt, 5 Schuh 3 Zoll 2 Strich groß, von besetztem Körperbau, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, blonde Haare und spizige Nase. An ärztlichen Gegenständen hat derselbe mitgenommen wie der Soldat Fritsch.

Waldshut den 17. Juli 1838.

Groß, Bezirksamt.

(1) Forberg. [Fahndung und Signalement.] Der Zimmergeselle Sebastian Seiger von Heckfeld, Amtsbezirks Gerlachsheim, wurde durch Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichts des Unterheinkreises vom 16. Mai d. J. No. 5404. des dritten Diebstahls für schuldig erkannt und deshalb zu einer 2jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Da sich derselbe mit einem neuen, für das In- und Ausland gültigen Wanderbuche zu versehen gewünscht und aus seiner Heimath entfernt hat, auch sein demaliger Aufenthalt unbekannt ist, ersuchen wir sämtliche resp. Po-

lizeibehörden, auf diesen hier unten signalisirten Menschen zu fahnden und ihn im Betretungsfalle gegen Kostenersatz gefänglich anher abliefern zu wollen.

S i a n a l e m e n t.

Alter 21 Jahre, Größe 5 Schuh 4 Zoll, Statur untersezt, Gesichtsforn rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare blond, Stirne bedekt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase groß und spiz, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Kinn rund, Zähne gut, Besondere Kennzeichen keine.
Vorberg den 9. Juli 1838.

Großh. Bezirksamt.

(2) Gengenbach. [Diebstahl.] Am 4ten d. M. Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr wurden dem Bürger und Bauern Peter Schremp zu Fußbach nachstehende Gegenstände entwendet, und zwar:

a) aus einem in dessen Wohnstube befindlichen Kasten mittelst gewaltsamer Erbrechung desselben: 18 Kronenthaler, 1 Kleinalthaler und 5 Sechskreuzerstücke an Geld;

b) aus der Wohnstube: eine silberne Taschenuhr sammt Kette im Werth von 9 fl.

Diese ist besonders dadurch kenntlich, daß sie ein emailirtes Zifferblatt mit erhabenen römischen Ziffern, das Gehäuse in der Mitte eine kleine durch einen Druck verursachte Vertiefung hat, und auf dem Bigel die Zahl 14 unsichtlich ist, die einfache 5" lange silberne Kette mittelst eines Federhakens mit der Uhr verbunden ist und am untern Ende einen messingenen und einen silbernen aus einem halben französischen Frank bestehenden Uhrenschlüssel trägt, auch zur Zeit der Entwendung kein Glas auf der Uhr war.

Ein schon getragener Rock von schwarz gefärbtem Zwisch, im Werth von 2 fl.

3 Schoppen Hefenbranntwein, in einem runden Fläschchen, im Werth von 18 kr.

Dies bringen wir Behufs der Fahndung auf den bis jetzt noch unbekanntem Thäter und die entwendeten Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß.

Gengenbach den 17. Juli 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Stockach. [Bekanntmachung.] Unter den Effekten des dahier wegen wiederholten 3. Diebstahls in Untersuchung stehenden Alois Hanser ist ein Sigill aufgefunden worden mit der Umschrift: „Gräflich. Württemberg. Roth. Regierungssiegel“. Das auf diesem Sigill befindliche Wappen enthält eine Krone, unter wel-

cher sich ein Schild befindet, auf dessen beiden Seiten ein Mann mit einer Keule abgebildet ist. Oben, unten und auf beiden Seiten des Schildes sehen die Ende eines Maltheserkreuzes heraus. Auf der einen Hälfte des Feldes ist ein Fisch, auf der andern Hälfte ein Horn, über dem Horne sind 2 Kugeln und unter dem Horne eine Kugel abgebildet. Inculpat will dieß Regierungssiegel auf der Straße zwischen Nach und Pfullendorf gefunden haben. Wer Ansprüche auf dieses Siegel zu machen hat, wolle dieselben in möglichst kurzer Zeit bei dießseitiger Behörde geltend machen,
Stockach den 3. Juli 1838.

Großh. Bezirksamt.

(2) Lahr. [Bekanntmachung.] Israel Schwab ist den 13. März 1818 in Nonnenweier geboren und gehört zur Conscription pro 1839; sein Vater hieß Samuel Schwab, seine Mutter Hindel Günzburger, deren Heimaths- und Aufenthaltsort so wenig als der des Sohnes bekannt ist, weshalb man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, und die betreffende Heimathsbehörde veranlaßt, den Israel Schwab zur Conscription zu ziehen.

Lahr den 14. Juli 1838.

Großh. Oberamt.

(1) Karlsruhe. [Fahndungszurücknahme.] Unsere Fahndung auf den desertirten Tambour Wilhelm Bäuerle vom 17. d. M. No. 10721. nehmen wir hiemit wieder zurück, da derselbe bereits arretirt wurde.

Karlsruhe den 19. Juli 1838.

Großh. Stadtamt.

K a u f : A n t r ä g e.

(3) Baden. [Hausversteigerung.] Zu Folge verehelicher richterlicher Verfügungen vom 8. und 13. Januar d. J. No. 235. 587. und 588. vom 30. März und 27. April d. J. No. 3981. 5181. wird dem Bürger und Zimmermann Gerhard Groß von Beuern, zur Zeit hier wohnhaft, Samstag den 25. August d. J. Nachmittags 3 Uhr im Gasthaus zum goldnen Kreuz dahier im Vollstreckungswege in öffentlicher Versteigerung zum Kaufe aufgesetzt: Ein 2 Stock hohes, neu von Stein erbautes Wohnhaus in der Beuerer Vorstadt an der s. g. Hummelmatte dahier, 40' lang, 36' tief, mit Balkenkeller und 3 Wohnungen, ein besonders stehendes Hintergebäude daselbst, 2 Stock hoch, 36' lang und 22' tief, mit Remise, Waschküche, Wohnung und Speicher. Der Platz auf dem diese Gebäulichkeiten stehen, sammt Hofraum, ist zusammen 22 Rth. groß und grenzt vornen an die Straße

eins. an Schreiner Johann Fall, abf. und hinten an städtisches Gemeindsgut. Die Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken zur Steigerung eingeladen, daß bei dieser Versteigerung, wenn der Schätzungspreis erreicht wird, sogleich der endgültige Zuschlag erfolgt.

Baden den 7. Juli 1838.

Bürgermeisteramt.

(1) Durlach. [Weinversteigerung.] Die unterzeichnete Stelle versteigert am Montag den 6. künftigen Monats August, Vormittags 9 Uhr, aus dem hiesigen herrschaftlichen Keller in schicklichen Abtheilungen nach dem Wunsche der Steigerungsliebhaber.

Weingarter Gefällwein, guter Qualität, vom Jahrgang 1836 95 Dhm

Söllinger dergleichen vom nämlichen

Jahrgang 30 Dhm

Zusammen 125 Dhm

Wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Durlach den 19. Juli 1838.

Großh. Domänenverwaltung.

(1) Forbach. [Wirthshausversteigerung.] Aus Auftrag des Eigenthümers wird der Unterzeichnete bis Dienstag den 21. August d. J. Nachmittags 2 Uhr das hiesige Löwenwirthshaus nebst Scheuer, Stallung und Zugehörde, an der frequenten Straße durchs Murgthal, und nahe an der Murg gelegen, im Hause selbst einer öffentlichen Steigerung aussetzen, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, im Fall kein annehmbares Gebot geschieht, in der nämlichen Tagfahrt ein Versuch zur Verpachtung des Hauses gemacht werden wird. Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten in Gerndobach, oder bei Kronenwirth Wunsch in Forbach eingesehen werden. Auswärtige Liebhaber wollen sich mit legalen Vermögenszeugnissen versehen.

Forbach den 18. Juli 1838.

Theilungskommissär.

F. Schrott.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des §. 74. des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

(3) im Bezirksamt Feskettan den 12ten Juli 1838.

Zwischen der Pfarrei Schwärzen, Bezirksamts Waldshut, in der Gemarkung Rechberg.

(3) im Bezirksamt Lörrach den 7. Juli 1838.

a) Zwischen dem Großh. Domänenfiskus auf Brombacher Gemarkung.

b) Zwischen dem Großh. Domänenfiskus, den Bruntruter Zehnten auf Kümmlinger Gemarkung betreffend.

c) Zwischen der Pfarrei Wollbach auf dortiger Gemarkung.

(3) im Oberamt Heidelberg den 12ten Juli 1838.

Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Heidelberg, den auf Kirchheimer Gemarkung zustehenden Zehnten zwischen dieser Behörde und der Gemeinde Kirchheim, nämlich:

a) Der große Zehnten von den Eppelheimer Erbbestands-Neurottfeldern, excl. des Hegenichshofs, zu 178 Morgen, 3 Brit. 26 Ruthen.

b) Von denselben, s. g. Dreispitze, zu 3 Morgen, 3 Viertel 24 Ruthen.

c) Vom Kirchheimer Allmend-Neurott, zu 200 Morgen 2 Viertel.

d) Der kleine Zehnten in den Erbbestands-Neurottfeldern und in der s. g. Dreispitze ganz, ein Drittel desselben aber im Kirchheimer Allmend-Neurott.

e) Zwischen dem Großh. Badischen Medicinalrath Dr. Nebel und der Gemeinde Dossenheim.

(3) im Bezirksamt Forberg den 10ten Juli 1838.

Zwischen dem Großh. Stift Mosbach und der Gemeinde Babstadt.

(3) im Bezirksamt Breiten den 12ten Juli 1838.

Zwischen der Stadtgemeinde Breiten auf Rinklinger Gemarkung.

(2) im Bezirksamt Waldkirch den 9ten Juli 1838.

a) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Waldkirch und den Zehntpflichtigen Gutbesitzern von dem Districte Obersinnbach.

b) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Waldkirch und den Zehntpflichtigen Gutbesitzern des Bezirkes Kollnau.

c) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Waldkirch und den Zehntpflichtigen Gutbesitzern von Kohlenbach.

(1) im Bezirksamt Adelsheim den 11ten Juli 1838.

Zwischen der Pfarrei Bödigheim auf der Gemarkung Bofsheim.

(1) im Bezirksamt Ettenheim den 12ten Juli 1838.

Zwischen der Schule zu Kappel am Rhein und der dortigen Gemeinde.

(1) im Bezirksamt Mosbach den 19. Juli 1838.

a) Zwischen der evangelischen Pfarrei Aglasterhausen und der Gemeinde daselbst.

b) Zwischen der evangl. Pfarrei Neckarburken und der Gemeinde daselbst.

(1) im Bezirksamt Waldkirch den 19ten Juli 1838.

a) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Waldkirch und dem Zehntkonfortium des Bezirks Vorderheuweiler.

b) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Waldkirch und dem Zehntkonfortium des Bezirks Hinterheuweiler.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnstücker, Stammgutscheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74. bis 77. des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Bei der am 14. l. M. in Darlanden vorgewonnenen Bürgermeistereiwahl wurde Gemeinderath Martin Kober als Bürgermeister erwählt und auch bestätigt, was wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 14. Juli 1838.

Großh. Landamm.

(1) Kork. [Bekanntmachung.] Der seitherige Bürgermeister Michael Jockers von Hesselhurst wurde bei der heute stattgefundenen Bürgermeistereiwahl wieder gewählt und von Staatswegen bestätigt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kork den 16. Juli 1838.

Großh. Bezirksamt.

(1) Kork. [Bekanntmachung.] Bei der heute stattgefundenen Bürgermeistereiwahl in Hohnhurst wurde der ausgetretene Bürgermeister Johannes König wieder gewählt, von Staatswegen bestätigt und in Pflichten genommen.

Kork den 19. Juli 1838.

Großherz. Bezirksamt.

(1) Pforzheim. [Bekanntmachung.] Bei der in Göbtrichen vorgenommenen neuen Bürgermeistereiwahl wurde der bisherige Bürgermeister Mathias Gossenberger wieder gewählt und von Staatswegen bestätigt.

Pforzheim den 18. Juli 1838.

Großh. Oberamt.

(2) Freiburg. [Offene Commissariatsstelle.] Lusttragende zu der dahier offenen und sogleich oder auch nach einem Vierteljahre angetreten werden könnenden Commissariatsstelle wol-

len sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse in portofreien Briefen meldend.

Freiburg den 16. Juli 1838.

Großh. Stadtkammerrath.

(1) Radolfszell. [Vakante Aktuarstelle.] Bei unterfertigter Stelle ist eine Aktuarstelle vakant, welche mit einem recipirten Rechtspraktikanten oder Scribenten besetzt werden soll. Der Eintritt kann sogleich geschehen. Der Gehalt richtet sich nach der Qualifikation des Bewerbers von 350. bis 400 fl. nebst Accidenzien. Die Bewerber wollen sich in frankirten Briefen unter Anschluß der Befähigungszeugnisse eheabest dahier anmelden.

Radolfszell den 19. Juli 1838.

Großh. Bezirksamt.

(1) Weinheim. [Vakante Aktuarstelle.] Bei diesseitigem Bezirksamt ist eine Aktuarstelle, welche sogleich oder binnen 3 Monaten angetreten werden kann, mit einem jährlichen Gehalt von 370 fl. erledigt. Diejenigen Rechtspraktikanten oder recipirte Scribenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen sich in Wäse an den unterzeichneten Amtsvorstand wenden.

Weinheim den 20. Juli 1838.

Großherzogth. Bezirksamt.

B e r.

(1) Bruchsal. [Jahrmärkteverlegung.] Der bisher auf Ostermontag in Heidelberg abgehaltene Jahrmärkte wird auf Montag der auf die Osterwoche folgenden Woche, oder auf den Montag nach dem s. g. weißen Sonntag verlegt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bruchsal den 16. Juli 1838.

Großh. Oberamt.

(2) Karlsruhe. [Erledigtes Theilungskommissariat.] Ein Amtsrevisorat des Mittelrheinkreises sucht einen tüchtigen und soliden Theilungskommissär, welcher den Wohnsitz in der Amtsstadt und einen angenehmen nahe gelegenen Distrikt erhält. Auf frankirte Anfragen ertheilt die Redaction dieses Blattes Auskunft.

Dienstnachrichten.

Die von der Grund- und Patronatsherrenschaft von Berkingen erfolgte Präsentation des Schulverwalters Ludwig Reuther von Barga auf die Schule zu Reunstetten, hat die Staatsgenehmigung erhalten.